

Verordnungsblatt für die Gemeinde Grinzens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Dezember 2025

8. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 22. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Grinzens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 212,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 423,50 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 616,50 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 878,50 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.227,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.580,50 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.924,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 21.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe kundgemacht vom 22.11.2022 bis 06.12.2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Bucher